

## **H a u p t s a t z u n g**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 15.12.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen.

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2 Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

Die Zahl der Gemeinderäte wird auf 14 festgesetzt.

#### **§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

### **III. Ausschüsse des Gemeinderates**

#### **§ 4 Beratende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beratenden Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungs- und Finanzausschuss
- 1.2 der Technische und Umweltausschuss
- 1.3 der Tourismus- und Kulturausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem sowie 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

### **IV. Bürgermeister**

#### **§ 5 Rechtsstellung und Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

(2) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 3.01 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 7.500 € im Einzelfall,
- 3.02 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 € im Einzelfall,
- 3.03 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Bediensteten der Entgeltgruppen 2 bis 5 TvöD, Aushilfskräften, Auszubildenden, Praktikanten und andere in Ausbildung stehenden Personen,

- 3.04 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien bis zur Höhe eines Monatsbetrages,
- 3.05 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall,
- 3.06 Stundungen von Forderungen
  - a. bis 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - b. über 3 Monaten bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 €,
- 3.07 der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt,
- 3.08 Veräußerung, dingliche Belastung, Erwerb oder Tausch von Grundstücken (Grundeigentum) oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 7.500 € im Einzelfall, soweit dieser durch Festsetzungen im Bebauungsplan oder sonst für Straßenbaumaßnahmen erforderlich ist, sofern entsprechende Mittel im Vermögenshaushalt bereitgestellt sind,
- 3.09 Verkauf oder Vermietung von beweglichem Vermögen, dessen Wert 300 € im Einzelfall nicht übersteigt,
- 3.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtpreis von 200 €,
- 3.11 Verträge über die Vermietung von Wohnungen bis zu einem monatlichen Mietwert von 200 €,
- 3.12 Verkauf von Holz aus dem Gemeindewald ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages,
- 3.13 Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen,
- 3.14 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 3.15 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat oder in den Ausschüssen,
- 3.16 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

## **§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters**

(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

(2) Die Stellvertreter werden in der Reihenfolge der Stellvertretung in je einem besonderen Wahlgang gewählt.

## **VI. Ortsteile**

### **§ 7 Benennung der Ortsteile**

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1.1 Öhningen

1.2 Öhningen-Schienen

1.3 Öhningen-Wangen

(2) Die Namen der in Absatz 1, Ziffer 1.2 und 1.3 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde, und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## **VII. Unechte Teilortswahl**

*(aufgehoben)*

## **VIII. Ortschaftsverfassung**

### **§ 9 Einrichtung von Ortschaften**

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 7 Abs. 1, Ziffer 1.2 und 1.3 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

### **§ 10 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

(1) In den nach § 9 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

|                               |               |
|-------------------------------|---------------|
| 2.1 in der Ortschaft Schienen | 8 Mitglieder  |
| 2.2 in der Ortschaft Wangen   | 10 Mitglieder |

## **§ 11 Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 27.07.2009 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öhningen, den 15.12.2020

Für den Gemeinderat:

gez.  
Schmid, Bürgermeister